

# Reglement über die Risikokontrolle

vom 31. August 2009

---

Der Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank erlässt gestützt auf § 11 des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004 und § 5 Abs. 1 lit. d des Organisations- und Geschäftsreglements (OGR) vom 31. August 2009 und das FINMA Rundschreiben 2008/24 das folgende Reglement über die Risikokontrolle:

## § 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Organisation der Risikokontroll-Funktion fest und definiert ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung. Die delegierten Organe der Bank sind dafür verantwortlich, dass diese Grundsätze von den zuständigen Organen allfälliger Tochtergesellschaften im Konzern übernommen werden.

## § 2 Grundsatz

Die Risikokontrolle überwacht als unabhängige Kontrollfunktion das eingegangene Risikoprofil der Bank. Sie stellt die für die Risikoüberwachung notwendigen Risikoinformationen bereit und erarbeitet die Grundlage der unternehmerischen Risikopolitik, der Risikobereitschaft sowie der Risikolimiten. Die Risikokontrolle ist organisatorisch und personell von der Risikobewirtschaftung getrennt.

## § 3 Aufgaben der Risikokontroll-Funktion

In die Verantwortlichkeit der Risikokontrolle fallen insbesondere:

- a die Gestaltung und Umsetzung von adäquaten Risikoüberwachungssystemen und deren Anpassung an neue Geschäfte und Produkte;
- b die Vorgabe und Anwendung von Grundlagen und Methoden für die Risikomessung (z.B. Bewertungs- und Aggregationsmethoden, Validierung von Modellen);
- c die Überwachung angemessener Systeme für die Berücksichtigung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften.

## § 4 Grundsätze der Organisation

<sup>1</sup> Die Bank unterhält eine Risikokontroll-Funktion.

<sup>2</sup> Die Risikokontrolle ist nach Maßgabe der Größe, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des Risikoprofils der Bank mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung setzt zur Leitung der konsolidierten Risikokontrolle einen „Chief Risk Officer“ (CRO) ein. Dieser ist direkt dem Präsidenten der Geschäftsleitung unterstellt. Damit wird ein ungehinderter Zugang zur Geschäftsführung gewährleistet.

<sup>4</sup> Dem CRO wird für die Konsolidierung der Risikokontrolle die Abteilung „Risk Office“ unterstellt.

<sup>5</sup> Die Risikokontrolle ist von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation einzugliedern.

<sup>6</sup> Die Risikokontrolle kann mit anderen internen Funktionen, mit welchen keine Interessenkonflikte bestehen (z. B. mit der Compliance-Funktion), eine Abteilung bilden.

<sup>7</sup> Die weiteren Details sind in der Risikopolitik und in Weisungen geregelt.

## **Reglement über die Risikokontrolle**

---

### **§ 5 Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht**

Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Risikokontrolle ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht.

### **§ 6 Entschädigungssysteme der Risikokontroll-Funktion**

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der Risikokontrolle darf keine Anreize setzen die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen.

### **§ 7 Geschäftsleitung**

Soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich den Bankrat bzw. das Audit and Risk Committee als zuständig erklärt, ist die Geschäftsleitung für die Risikokontroll-Funktion zuständig. Sie kann gestützt auf dieses Reglement und die jeweils geltenden Regulatorien der Finanzmarktaufsichtsbehörden Weisungen über deren Organisation, Aufgaben, geeignete Prozesse und Verantwortlichkeiten festlegen.

### **§ 8 Bankrat, Audit and Risk Committee**

<sup>1</sup> Der Bankrat genehmigt die Risikopolitik und die Risikolimiten der Bank.

<sup>2</sup> Das Audit and Risk Committee überprüft und beurteilt die Einschätzung des Risikos der Bank, die daraus abgeleitete Risikopolitik, den Risikoappetit, die Einhaltung der vom Bankrat genehmigten Risikolimiten und die Berichte der Risikokontrolle.

<sup>3</sup> Der Bankrat hat im Rahmen seiner Verantwortung für Reglementierung, Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Risikokontroll-Funktion die jeweils angemessenen und notwendigen Massnahmen zu treffen zur Gewährleistung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit der Risikokontrollfunktion. Dies erfolgt in Absprache mit der Geschäftsleitung, nötigenfalls können sie vom Bankrat in eigener Kompetenz angeordnet werden.

### **§ 9 Berichtswesen**

<sup>1</sup> Die Risikokontrolle erstattet der Geschäftsleitung mindestens halbjährlich einen Bericht über die Risiken bzw. Risikopositionen.

<sup>2</sup> Bei besonderen Entwicklungen informiert sie unverzüglich die Geschäftsleitung und die Interne Revision.

<sup>3</sup> Die Risikokontrolle berichtet dem Bankrat mindestens halbjährlich über die Risikolage der Bank und ihre Tätigkeit.

<sup>4</sup> Eine Kopie der Berichterstattung ist der internen Revision und der externen Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Das Reglement über die Risikokontrolle ist vom Bankrat am 31. August 2009 beschlossen und von der FINMA am 18. Dezember 2009 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.